

Dritte sein gesamtes Eigentum (Alleineigentum und Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum, wozu der entsprechende Anteil an den Haushaltsgegenständen gehört) erhalten sollen. Durch die Pflichtteilsregelung wird diesem Willen in dem lediglich in § 396 Abs. 2 ZGB ausschließlich festgelegten Umfang nicht entsprochen, um kraft Gesetzes die Interessen der Pflichtteilsberechtigten ausgehend von den bestanden sozialen Bindungen zu wahren.

Die Zugrundelegung der Nachlaßseinheit bei testamentarischer Erbfolge gewährleistet eine einheitliche Behandlung der Pflichtteilsansprüche und berücksichtigt dabei gleichermaßen sowohl die Interessen des überlebenden Ehegatten als auch die pflichtteilsberechtigter Kinder und Enkel. Insbesondere in den Fällen, in denen der Wert der Haushaltsgegenstände im Verhältnis zu dem des übrigen Nachlasses sehr hoch ist, wird dies deutlich. Das soll an folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Beträgt der Nachlaßwert 3 900 M und davon der Wert der Haushaltsgegenstände 3 000 M und sind die Pflichtteilsberechtigten der überlebende Ehegatte und ein Kind, so ergeben sich folgende Varianten:

a) Bei Nachlaßseinheit besteht ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von je 1 300 M (jeweils die Hälfte von zwei Dritteln von 3 900 M).

b) Bei Nachlaßspaltung besteht ein Anspruch des Ehegatten auf 2 300 M (zwei Drittel des Wertes der Nachlaßhaushaltsgegenstände zuzüglich der Hälfte von zwei Dritteln des übrigen Nachlaßwertes), während der Anspruch des Kindes nur 300 M (die Hälfte von zwei Dritteln des Wertes des Nachlasses ohne Haushaltsgegenstände) ausmacht.

Wegen der genannten Einschränkung der Wirksamkeit der Verfügung des Erblassers würden mit einer einheitlichen Behandlung des Nachlasses seine Interessen ebenfalls und gleichermaßen gewahrt bleiben.

Ein weiterer Aspekt ist m. E. in diesem Zusammenhang beachtlich: Anliegen des § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB ist es, dem

überlebenden Ehegatten weiterhin die gewohnte bisherige Haushaltsführung zu ermöglichen, und zwar mit den dazu gehörenden Gegenständen als solchen. Deutlich wird dies auch durch die Tatsache, daß zu den Haushaltsgegenständen nur jene zu zählen sind, die sich unmittelbar auf die Gestaltung des Haushalts auswirken. Es geht hierbei nicht um eine materielle Sicherstellung des überlebenden Ehegatten schlechthin, sondern konkret darum, ihm nach dem Tode des Erblassers die Weiterführung des gewohnten Haushalts zu ermöglichen. Durch die Ausklammerung der Haushaltsgegenstände aus dem Nachlaß (kraft Gesetzes) bei der gesetzlichen Erbfolge wird dies gewährleistet.

Der Pflichtteilsanspruch ist jedoch grundsätzlich ein Geldanspruch (§ 396 Abs. 2 Satz 1 ZGB). Selbst wenn eine Spaltung des Nachlasses erfolgen würde, könnte sich der Zwei-Drittel-Anteil des überlebenden Ehegatten an den Haushaltsgegenständen nur in deren Wert, also in Geld realisieren. Dies wiederum widerspräche m. E. dem Grundanliegen des § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB. Die hiermit beabsichtigte Beibehaltung der gewohnten Haushaltsführung, auch im Hinblick auf die persönliche Ausgestaltung der Wohnung, kann dadurch nicht ermöglicht werden.

Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, auch bei testamentarischer Erbfolge und bei gleichzeitigem Bestehen eines Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bezüglich der Haushaltsgegenstände die gleichen Rechtsfolgen (unter Berücksichtigung des Zwei-Drittel-Anteils) wie bei gesetzlicher Erbfolge eintreten zu lassen, so hätte dies m. E. einer entsprechenden ausdrücklichen Regelung bedurft.

Ausgehend von der Nachlaßseinheit bei testamentarischer Erbfolge ist m. E. hinsichtlich des Begriffs „gesetzlicher Erbteil“ § 396 Abs. 2 Satz 2 ZGB im bezug auf § 365 Abs. 1 Satz 2 ZGB anzuwenden. Eine weitergehende Auslegung unter Berücksichtigung des § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB und die sich daraus ergebende Nachlaßspaltung ist aus den genannten Gründen m. E. nicht statthaft.

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im I. Quartal 1986

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 1 bis 9 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED wurde festgestellt, daß die wirtschaftliche Dynamik zunehmend von der wissenschaftlich-technischen Revolution getragen wird und daß dazu die organische Verbindung von Wissenschaft und Produktion, ihre enge gegenseitige Durchdringung, erforderlich ist. Diesen neuen Maßstäben für die Kooperation in der Forschung wurde mit dem **Beschluß über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften sowie des Hochschulwesens vom 12. September 1985 (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 9)** Rechnung getragen, der dafür die erforderlichen Wissenschafts- und wirtschaftspolitischen Orientierungen gibt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses erging die neue **VO über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungsk Kooperation mit den Kombinat — ForschungsVO — vom 12. Dezember 1985 (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12)**.

Der Beschluß geht davon aus, daß auf Grund der international beschleunigten Entwicklung der Produktivkräfte das eigene Entwicklungstempo zu erhöhen und das erforderliche Niveau der Arbeitsproduktivität zu erreichen ist. Deshalb soll auf entscheidenden Gebieten um Spitzenpositionen gekämpft werden. Diese Ergebnisse sind insbesondere im Bereich der Schlüsseltechnologien zu erzielen, weil von ihnen die wirtschaftliche Dynamik zunehmend getragen wird und die für den bevorstehenden Abschnitt der Intensivierung erforderlichen bedeutenden Neuerungen erbracht werden müssen.

Mit dem Beschluß und der neuen ForschungsVO sind grundsätzliche rechtliche Bedingungen geschaffen worden, die es ermöglichen sollen, insbesondere die Grundlagenfor-

schung zu mobilisieren und sich auf die Schwerpunkte und Hauptrichtungen der wichtigsten Wissenschaftsgebiete und Schlüsseltechnologien zu konzentrieren. In enger Verbindung mit den Kombinat und entsprechend den Erfordernissen ihrer ökonomischen und technisch-technologischen Entwicklung sind Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik zu erzielen, die wirtschaftlich wesentlich ergiebiger verwertet werden können. Dazu sind auch die in den Kombinat mit dem ökonomischen Kreislauf verflochtenen bedeutenden Wissenschafts- und Forschungspotentiale auf der Grundlage des Erreichten wesentlich auszubauen.

Zur Durchsetzung dieser strategischen Linie legt der Beschluß für die Gestaltung der Forschungsk Kooperation zwischen den Kombinat und den Einrichtungen der Akademie und des Hochschulwesens Grundsätze der Leitung, Planung, Finanzierung und ökonomischen Stimulierung fest, die den neuen, an ökonomischen Gesichtspunkten orientierten Maßstäben entsprechen und in der neuen ForschungsVO konkret ausgestaltet werden.

Mit der Regelung der Wirtschaftsverträge über Forschungsk Kooperation, insbesondere der Koordinierungsverträge zur langfristigen Gestaltung der Forschungsk Kooperation und der Verträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen zur Realisierung der Aufgaben der Forschungsk Kooperation, werden konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung dieser Verträge fixiert, mit denen die Forschungsk Kooperation enger und verbindlicher gestaltet werden kann. Dem gleichen Ziel dient die Forderung, die Forschungsk Kooperation in den Plänen Wissenschaft und Technik der Kombinate sowie im Fünf-jahrplan der Grundlagenforschung der Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens zu planen. Neu wurde auch geregelt, daß der Hauptweg der Finanzierung der Forschung künftig in der Bezahlung durch die Kombinate besteht.

Durch die umfassende Einführung der Rechentechnik in die Produktion und die produktionsvorbereitenden Prozesse wurde es erforderlich, die Entwicklung, Produktion und Wartung von Software wirksam mit dem Planungssystem zu

1 Vgl. E. Honecker, Zur Vorbereitung des XI. Parteitag der SED (Aus der Rede auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1989, S. 31.